

## **Annahme von Geschenken am Arbeitsplatz**

**Ich arbeite in einem Alters- und Pflegeheim. Im Personalreglement steht unter anderem: „Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke annehmen. Kleine Aufmerksamkeiten und Präsente im üblichen Rahmen als Dank oder Anerkennung dürfen angenommen werden. Alle Geldbeträge sind unverzüglich der Heimleitung zuhänden der Personalkasse abzugeben.“**

**Nun haben die Angehörigen einer verstorbenen Pensionärin mir persönlich nach Hause einen Gutschein im Wert von CHF 20.– geschickt. Die Pflegedienstleitung verlangte, dass ich diesen Gutschein abgebe, was ich nicht verstehe. Darf ich den Gutschein behalten?**

**X.X. aus A.**

Da es sich in diesem Fall nicht um einen Geldbetrag handelt und die Grössenordnung des Gutscheins sich im üblichen Rahmen bewegt, dürfen Sie den Gutschein für sich persönlich verwenden.

Ähnliche Bestimmungen, oft zusätzlich mit dem Verbot der Annahme von Erbschaften und Vermächnissen, sind im Pflegebereich nicht unüblich und beruhen in der Regel auf folgenden Überlegungen:

Insbesondere pflegebedürftige Pensionäre stehen oft in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Personal. In dieser Situation soll verhindert werden, dass Mitarbeitende sich durch Beeinflussung von Pensionären finanzielle Vorteile verschaffen können, womit auch der Ruf des Arbeitgebers empfindlich gefährdet würde. Ebenso haben alle Pensionäre das Recht auf gleiche Behandlung durch das Personal. Niemand soll sich eine bessere Behandlung „erkaufen“ können.

Die Zufriedenheit der Pensionäre beruht zudem nicht nur auf den Leistungen der Mitarbeitenden, welche im direkten Kontakt mit den Pensionären stehen. Die Mitarbeitenden „hinter den Kulissen“ sollen auch an der Anerkennung durch Pensionäre teilhaben können. Geldbeträge lassen sich problemlos für das gesamte Personal verwenden.

Das grundsätzliche Verbot der Annahme von Geschenken wird jedoch durchbrochen, indem persönliche Zuwendungen „im üblichen Rahmen“ angenommen werden dürfen, was durchaus auch einem Bedürfnis der Schenkenden entspricht. Da der Gutschein Ihnen persönlich zugestellt wurde, ist der Gutschein als Dank der Angehörigen der Verstorbenen zu verstehen. Dass Ihnen mit dem Gutschein eine Wahlfreiheit bleibt, was das Präsent genau sein soll, ändert nichts daran, dass es sich nicht um einen Geldbetrag handelt. Anders wäre nur zu entscheiden, wenn Gutscheine üblicherweise für das gesamte Personal verwendet würden.

Ihrem Arbeitgeber würde ich empfehlen, die Bestimmung im Personalreglement zu präzisieren. Beispielsweise könnten anstatt „kleiner Aufmerksamkeiten und Präsente im üblichen Rahmen“ Geschenke bis zu einem bestimmten Gesamtwert während einer bestimmten Zeiteinheit erlaubt sein.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

September 2006